

**Ordnung über Habilitationen
sowie die Verleihung des Titels
„außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“
(Habitationsordnung)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 21.08.2019 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Neufassung der bisherigen Habitationsordnung beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 27.08.2019 gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b) NHG genehmigt worden.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: „Allgemeines“

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zuständigkeiten, Bestätigung der Habitationsbemühungen in der Vorphase
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Habitationsverfahren

II. Abschnitt: „Habitationsverfahren“

- § 4 Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren
- § 5 Habitationsleistungen
- § 6 Habitationskommission
- § 7 Zulassung und Eröffnung des Habitationsverfahrens
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistung
- § 9 Auslage und Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung, erweiterte Habitationskommission
- § 10 Scheitern des Habitationsverfahrens
- § 11 Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Entscheidung über die Habilitation und Wiederholung
- § 13 Abschluss des Habitationsverfahrens
- § 14 Rechtsstellung der oder des Habilitierten (Lehrbefugnis)
- § 15 Veröffentlichung der schriftlichen Habitationsleistung
- § 16 Ungültigkeit der Habitationsprüfung
- § 17 Umhabilitation

III. Abschnitt: „Rechte und Pflichten der oder des Habilitierten und besondere Bestimmungen zur Lehrbefugnis“

- § 18 Lehrbefugnis, Titel und Titellehre
- § 19 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 20 Ruhen der Lehrbefugnis
- § 21 Rücknahme der Lehrbefugnis
- § 22 Widerruf der Lehrbefugnis

IV. Abschnitt: „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“

- § 23 Akademischer Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“

V. Abschnitt: „Schlussbestimmungen“

- § 24 Verfahrensvorschriften
- § 25 Fakultätsspezifische Bestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Fakultätsspezifische Bestimmungen

Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften (§§ 2, 25)

- Anlage 2: Zusatz „Dr. habil.“ (§ 14)

- Anlage 3: Umhabilitation (§ 17)

- Anlage 4: Verleihung der Lehrbefugnis und des Titels „Privatdozentin/Privatdozent“ (§ 18)

- Anlage 5: Erweiterung der Lehrbefugnis (§ 19)

- Anlage 6: Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ (§ 23)

I. Abschnitt: „Allgemeines“

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbstständigen Lehre an der Universität für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis).

§ 2 Zuständigkeiten, Bestätigung der Habilitationsbemühungen in der Vorphase

(1) Der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat bildet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission (§ 6) sowie im Bedarfsfalle eine Rücknahmekommission (§§ 21, 22). Abweichend von Satz 1 sowie den §§ 6 und 7 kann eine Fakultät auch eine ständige Habilitationskommission mit einer Amtszeit von zwei Jahren bilden; Näheres ist in einer fakultätsspezifischen **Anlage 1** gem. § 25 zu regeln. Die Habilitationskommission entscheidet über die Zulassung und ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Habilitation (§ 12) zuständig. Die Rücknahmekommission ist für die in den §§ 21, 22 genannten Fällen zuständig.

(2) Bezieht sich die angestrebte Habilitation auf Fachgebiete mehrerer Fakultäten, so hat die Fakultät, bei der die Habilitation beantragt wird, bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 8 und der Besetzung der Habilitationskommissionen nach § 7 die Fachvertreterinnen und Fachvertreter aus den Fakultäten, auf deren Fachgebiete sich die Habilitation gleichfalls beziehen soll, angemessen zu berücksichtigen. Der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und der Besetzung der Habilitationskommission müssen die Fakultätsräte aller Fakultäten, die nach Satz 1 zu beteiligen sind, zustimmen.

(3) Der Senat entscheidet in Zweifels- und Streitfällen über die Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 und über die Beteiligung der Fakultäten gemäß Absatz 2 an der Habilitationskommission.

(4) Wer eine Habilitation in einer Fakultät anstrebt, kann schon vor der Zulassung zur Habilitation bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eine schriftliche Bestätigung beantragen, dass sie oder er sich zurzeit in der Phase der Erstellung einer Habilitationsleistung zur Habilitation an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befindet. Diese Bestätigung durch die Fakultät setzt eine entsprechende Bestätigung durch eine für das Fachgebiet zuständige Hochschullehrerin oder einen zuständigen Hochschullehrer voraus und ist zeitlich zu befristen.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:

1. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung;
2. die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
3. die erfolgreiche Durchführung von fachgebietsbezogenen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung von mindestens zwei Semestern Dauer im Umfang von 2 LVS, die in der Regel nicht länger als 3 Jahre zurückliegen sollen und zur Hälfte an der Universität Oldenburg erbracht worden sein müssen. Die Universität Oldenburg gibt im Rahmen ihrer Möglichkeit Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechen der Lehrtätigkeit.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nach § 4 nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nicht erfüllt oder wenn die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn:

1. das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an der Universität weder durch eine planmäßige Professur noch durch eine Professur in einem verwandten Fachgebiet (mit-) vertreten ist;
2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 17 bleibt davon unberührt;
3. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist.

II. Abschnitt „Habitationsverfahren“

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation und damit Eröffnung des Habitationsverfahrens ist unter Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation und Lehrbefugnis (*venia legendi*) angestrebt wird, an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich zu richten. Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, den sonstigen habilitierten Mitgliedern der Fakultät und den Mitgliedern des Fakultätsrates von dem Antrag Kenntnis.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers darstellt;
2. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder der Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
4. ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen mindestens der letzten fünf Jahre;
5. die schriftliche Habitationsleistung (§ 5 Absatz 1) in vier schriftlichen Exemplaren und einer digitalen Version;
6. eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die schriftliche Habitationsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, sowie eine Erklärung darüber, dass die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität“ beachtet wurde;
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und gegebenenfalls das Ergebnis des Verfahrens.
8. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG.

(3) Zur Habilitation zugelassene Bewerberinnen und Bewerber (Habilitandinnen und Habilitanden) können den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurücknehmen, solange ihnen die Gutachten nicht gemäß § 8 Absatz 2 zur Kenntnis gegeben sind. Die Habilitandin oder der Habilitand kann bis zur Entscheidung über die Habilitation nach § 12 auf Anregung der Habitationskommission oder auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit der Habitationskommission das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, ändern.

(4) Antrag und Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei den Akten der Fakultät und sind fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 5

Habitationsleistungen

(1) Habitationsleistungen sind eine von der Habilitandin oder dem Habilitanden verfasste schriftliche Habitationsleistung (Habilitationsschrift) und ein wissenschaftlicher Vortrag (Habitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die Habilitationsschrift muss die herausgehobene Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen. Die Dissertation soll kein Bestandteil der Habilitationsschrift sein. Die Habilitationsschrift ist unter Beachtung der „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität“ zu erbringen. Die Habilitationsschrift muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den

zuständigen Fakultätsrat oder die Habilitationskommission. Die Habilitationsschrift muss in jedem Fall eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Statt einer selbständigen Habilitationsschrift können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, zu denen auch bereits veröffentlichte Arbeiten gehören können, wenn sie einen gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung darstellen und noch nicht in einem Habilitationsverfahren verwendet wurden (kumulative Habilitationsschrift). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine kumulative Habilitationsschrift soll eine ausführliche Zusammenfassung der eingereichten Arbeiten enthalten, in der insbesondere auch der eigenständige Anteil bei gemeinsamen Arbeiten dargestellt ist.

(4) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und aus einem sich anschließenden hochschulöffentlichen Kolloquium zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung über den Vortrag. Das Kolloquium soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 6

Habilitationskommission

(1) Der Habilitationskommission gehören fünf Professorinnen oder Professoren¹ oder Habilitierte an; von den Mitgliedern der Habilitationskommission müssen mindestens:

- a) drei Professorinnen oder Professoren sein,
- b) drei Mitglieder der Universität Oldenburg sein,
- c) drei das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen nicht zulässig. Die Habilitationskommission trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der

Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Habilitationskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen vorbereitet, einberuft und leitet. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren ohne vermeidbare Verzögerungen abläuft. Die Kommission wird durch die Dekanin oder den Dekan konstituiert. Sie oder er kann die Konstituierung an ein Mitglied des Dekanats oder der Kommission delegieren.

§ 7

Zulassung und Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und beantragt unverzüglich beim Fakultätsrat, eine Habilitationskommission gemäß § 6 einzusetzen. Hierbei hat sie oder er mögliche Befangenheitsgründe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Habilitationsverfahrens zu prüfen; gemeinsame Publikationen und Projekte bleiben außer Betracht. Die Wahl der Mitglieder der Habilitationskommission erfolgt nach Statusgruppen getrennt.

(2) Unverzüglich nach ihrer Wahl haben die Mitglieder der Habilitationskommission sämtliche Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 einzusehen.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet auf der Grundlage des Prüfberichts der Dekanin oder des Dekans nach § 7 Abs.1 möglichst in ihrer konstituierenden Sitzung über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers. Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch einen begründeten Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitzuteilen, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

¹Hinweis: Juniorprofessorinnen/-en fallen nicht darunter.

- (4) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nachdem die Habilitationskommission die Bewerberin oder den Bewerber zugelassen hat, bestellt sie unverzüglich zwei bis drei Gutachterinnen oder Gutachter, die die schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf und Schriftenverzeichnis erhalten. Ihnen kann eine Frist zur Vorlage des Gutachtens gesetzt werden. Die Habilitandin oder der Habilitand kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen; diesem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Habilitationskommission ist an den Vorschlag nicht gebunden. Es muss mindestens eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. Die Empfehlungen des Präsidiums zum Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren sind zu berücksichtigen, soweit nicht die Besonderheiten des Habilitationsverfahrens eine andere Bewertung erfordern.

(2) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die *venia legendi* für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung und dem Empfang der schriftlichen Habilitationsleistung ein schriftliches Gutachten erstatten, in dem sie die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen. Die Habilitationskommission kann neue Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, wenn ein Gutachten nicht fristgemäß erstattet und seine Erstattung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist. Für die neuen Gutachterinnen und Gutachter gelten die Sätze 1 und 2 sowie die Abs. 1 und 2.

(4) Nach Eingang aller Gutachten soll die Habilitationskommission die in den Gutachten geäußerte und für den Fortgang des Verfahrens wichtige Kritik der Habilitandin oder dem Habilitanden zur Kenntnis geben. Die namentliche Nennung von Gutachterinnen und Gutachtern unterbleibt, wenn der Fakultätsrat es allgemein beschließt oder eine Gutachterin oder Gutachter es wünscht. Das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 13 Absatz 3 wird davon nicht berührt. Die Habilitandin oder der Habilitand kann innerhalb eines Monats schriftlich zu der zur Kenntnis gegebenen Kritik gegenüber der Habilitationskommission Stellung nehmen.

§ 9

Auslage und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung, erweiterte Habilitationskommission

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung, die eingegangenen Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden werden von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einen Monat für die Mitglieder der Professorengruppe und die habilitierten Mitglieder der betroffenen Fakultäten zur Einsichtnahme ausgelegt. Sie werden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich über die Auslegung informiert und sind zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist berechtigt. Der Auslegungszeitraum soll zumindest teilweise in der Vorlesungszeit liegen.

(2) Mit der Mitteilung nach Absatz 1, Satz 2, werden die Angehörigen der Professorengruppe darauf hingewiesen, dass sie berechtigt sind, stimmberechtigt an den weiteren Entscheidungen der Habilitationskommission teilzunehmen, wenn sie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen und spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist ein schriftliches Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vorlegen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Angehörige der Professorengruppe, die ihr Stimmrecht nach Absatz 2 wahrnehmen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Habilitationskommission. Sie bilden zusammen mit dieser die erweiterte Habilitationskommission mit dem bisherigen Vorsitz. Die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit.

(4) Nach Eingang aller Stellungnahmen gemäß Absatz 2 und § 8 Absatz 2 entscheidet die erweiterte Habilitationskommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, ob die schriftliche Habilitati-

onsleistung den Anforderungen genügt und angenommen wird. Vor dieser Entscheidung kann die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten beschließen. Im Falle der Annahme berät die Habilitationskommission zugleich über die Bezeichnung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 14. Falls eine Abweichung von dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers geplant wird, ist dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Scheitern des Habilitationsverfahrens

(1) Wenn die erweiterte Habilitationskommission gemäß § 9 Absatz 4 entschieden hat, dass die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt wird, ist das Habilitationsverfahren erfolglos abgeschlossen.

(2) Tritt die Habilitandin oder der Habilitand nach Kenntnisnahme der Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 von dem Antrag auf Habilitation zurück, so wird das Verfahren nicht weitergeführt und gilt als gescheitert.

(3) Über ein gescheitertes Verfahren berichtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung aller Gutachten und Stellungnahmen. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über das gescheiterte Verfahren. Der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber ist die Ablehnung der Habilitation schriftlich zu begründen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Hat die erweiterte Habilitationskommission den Fortgang des Verfahrens beschlossen, so fordert sie die Habilitandin oder den Habilitanden auf, der Kommission drei Themen (Titel und Zusammenfassung) für den hochschulöffentlichen Vortrag zur Auswahl vorzulegen, die insgesamt erkennen lassen, dass sie oder er hinreichend breite Kenntnisse in dem Fachgebiet besitzt, für das die Habilitation angestrebt wird. Der Vortrag soll wissenschaftlichen Charakter haben und die didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden erkennen lassen. Die erweiterte Habilitationskommission fordert von der Habilitandin oder dem Habilitanden einen neuen Vorschlag, wenn die bisherigen Vorschläge nicht den Anforderungen der Sätze 1 und 2 genügen. Das Thema des Vortrages wird von der erweiterten Habilitationskommission festgesetzt, wenn auch zwei weitere Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht den Anforderungen der Sätze 1 und 2 genügen.

(2) Nach der Entscheidung über das Thema vereinbart die Vorsitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag, der möglichst nicht in der der veranstaltungsfreien Zeit stattfinden soll.

(3) Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium gemäß § 5 Absatz 3 werden in einer Sitzung der erweiterten Habilitationskommission durchgeführt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission und die Dekanin oder der Dekan laden zwei Wochen vorher hochschulöffentlich zum Vortrag und Kolloquium ein.

§ 12

Entscheidung über die Habilitation und Wiederholung

(1) Die erweiterte Habilitationskommission entscheidet unter Mitwirkung und mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, auf Grund der Beratung über Vortrag und Kolloquium und unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und Absatz 2 über die Habilitation und die Festlegung der Lehrbefugnis. Diejenigen Gutachterinnen und Gutachter, die nicht gemäß Satz 1 stimmberechtigt an der Entscheidung über die Habilitation mitwirken und die an Vortrag und Kolloquium gemäß § 11 teilgenommen haben, können als Sachverständige an der Beratung der erweiterten Habilitationskommission über die Habilitation teilnehmen. Die Beratung über Vortrag und Kolloquium sowie die Entscheidung über die Habilitation finden in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium statt. Über die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe fertigt die Vor-

sitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission ein Protokoll an.

(2) Ist die Mehrheit der erweiterten Habilitationskommission auf Grund der Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in dem hochschulöffentlichen Vortrag und in dem anschließenden Kolloquium der Auffassung, dass die Habilitandin oder der Habilitand nicht die Befähigung nach § 1 Absatz 1 nachgewiesen hat, so kann die Habilitandin oder der Habilitand Vortrag und Kolloquium einmal mit einem neuen Thema wiederholen. Absatz 1 und § 11 finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine ablehnende Entscheidung über die Habilitation ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch einen begründeten Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitzuteilen, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

§ 13

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten Bericht über das abgeschlossene Habilitationsverfahren. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird unverzüglich eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Die Urkunde benennt die Habilitationsleistungen sowie das Fachgebiet, auf das sich die Habilitation bezieht.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber oder die Habilitandin oder der Habilitand, unter Beachtung von § 8 Abs. 4 Satz 2 Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten nehmen.

§ 14

Rechtsstellung der oder des Habilitierten (Lehrbefugnis)

(1) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde wird die Habilitation vollzogen und die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in dem Fach oder Fachgebiet der Habilitation erteilt (Lehrbefugnis). Eine Betrauung des oder der Habilitierten mit der selbständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre ist mit der Erteilung der Lehrbefugnis nicht verbunden. Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Carl von Ossietzky Universität Oldenburg werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt.

(2) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der von der Dekanin oder dem Dekan eingeladen wird.

(3) Die oder der Habilitierte erhält die Berechtigung, an den Dokortitel den Zusatz „habil.“ anzufügen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 2** aus.

§ 15

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 5 soll nach Abschluss des Verfahrens ganz oder in wesentlichen Auszügen durch die Habilitierte oder den Habilitierten veröffentlicht werden, sofern diese nicht bereits veröffentlicht waren. Dies kann durch eine allgemein zugängliche elektronische Veröffentlichung oder eine Buchveröffentlichung geschehen. Als Veröffentlichung gilt auch der Abdruck der schriftlichen Habilitationsleistung in ihrem wesentlichen Inhalt in einer (oder mehreren) wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Für die Buchveröffentlichung der Habilitationsschrift sollte eine Frist von zwei Jahren eingeräumt werden. Zur Wahrung der Frist sollte die Vorlage eines Verlagsvertrages genügen. Hat die Habilitandin oder der Habilitand die Habilitationsschrift nicht binnen zwei Jahren veröffentlicht, so berichtet sie oder er auf Anfordern der Dekanin oder des Dekans über die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Veröffentlichung.

(2) Die oder der Habilitierte hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens von der schriftlichen Habilitationsleistung oder von der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 ein Exemplar dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unter Hinweis auf das abgeschlossene Habilitationsverfahren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Ungültigkeit der Habilitationsprüfung

(1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so kann die Habilitationskommission nachträglich die betroffenen Bewertungen entsprechend berichtigen und die Habilitationsprüfung für nicht bestanden erklären. Ist eine Einberufung der Habilitationskommission nicht mehr möglich, bestellt der zuständige Fakultätsrat für diesen Zweck eine Rücknahmekommission entsprechend den für die Habilitationskommission geltenden Bestimmungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Habilitationskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Habilitandin oder der Habilitand ist vor einer Entscheidung zu hören.

(4) Die unrichtige Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 17

Umhabilitation

Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat, kann bei der zuständigen Fakultät der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Umhabilitation beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend. Die Habilitationskommission kann durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Habilitationsleistung ganz oder teilweise erlassen oder auf eine eigene Begutachtung der früheren anderweitig erbrachten Habilitationsleistungen nach § 8 dieser Ordnung verzichten. Durch die Umhabilitation erlangt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Rechtsstellung einer oder eines Habilitierten nach dieser Habilitationsordnung. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 3** aus.

III. Abschnitt
„Rechte und Pflichten der oder des Habilitierten und besondere Bestimmungen
zur Lehrbefugnis“

§ 18
Lehrbefugnis, Titel und Titellehre

(1) Die Erteilung der Lehrbefugnis (§14) berechtigt die oder den Habilitierten, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen, solange sie oder er regelmäßig selbständige Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Umfang von mindestens 1 LVS pro Semester oder zwei LVS in jedem Studienjahr unentgeltlich anbietet (sog. Titellehre). Selbstständige Lehrtätigkeit aufgrund von Lehraufträgen wird hierauf angerechnet. Über die Titelverleihung stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 4** aus.

(2) Die oder der Habilitierte hat die Lehrveranstaltungen gegenüber der Fakultät rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen muss von der jeweiligen Studiendekanin oder dem jeweiligen Studiendekan der Fakultät dokumentiert werden. Will die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre oder seine Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so hat sie oder er dies der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit mitzuteilen. Eine längere Unterbrechung ist nur mit Genehmigung des Fakultätsrates zulässig.

(3) Will die Privatdozentin oder der Privatdozent die Lehrtätigkeit ganz einstellen, ist die Urkunde zurückzugeben; dies gilt nicht, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent zum Zeitpunkt der Einstellung der Lehrtätigkeit die für Professorinnen und Professoren geltende Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat.

(4) Die Lehrbefugnis erlischt außerdem, wenn sie oder er an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Professorin oder zum Professor ernannt wurde oder wenn sie oder er von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule dorthin umhabilitiert wurde.

(5) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet.

§ 19
Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf andere Fachgebiete oder Fächer erweitert werden, die in die Zuständigkeit der betreffenden Fakultät fallen. Die Erweiterung der Lehrbefugnis setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten oder Fächern voraus, die in der Regel durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden müssen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 3 bis 12 entsprechend.

(3) Die Erweiterung der Lehrbefugnis wird in einer Urkunde gemäß **Anlage 5** bestätigt.

§ 20
Ruhen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis ruht, wenn ihre Inhaberin oder ihr Inhaber wegen einer nachgewiesenen Erkrankung, deren Dauer nicht abzusehen ist, ihre oder seine Lehrbefugnis nicht ausüben kann. Das Ruhen der Lehrbefugnis wird auf Antrag ihrer Inhaberin oder ihres Inhabers sowie der zuständigen Fakultät von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgestellt.

§ 21**Rücknahme der Lehrbefugnis**

(1) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, insbesondere wenn die ihnen zugrunde liegende Habilitation nachträglich nicht für bestanden erklärt ist, die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, die Verleihung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt worden ist. § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt ergänzend.

(2) Vor der Rücknahme ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Rücknahme entscheidet das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät, welche ihrerseits der zuständigen Rücknahmekommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die Rücknahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22**Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis kann außer in den Fällen des § 49 VwVfG auch dann widerrufen werden, wenn:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit der Verleihung verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit in schwerwiegender Weise missbraucht hat. Eine Straftat darf nur berücksichtigt werden, wenn sie zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Handlung führte;
- b) eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der zugleich in einem Beamtenverhältnis steht, als solche oder solcher im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt worden ist;
- c) eine Habilitierte oder ein Habilitierter sich aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen der Aufforderung der für die Lehre zuständigen Fakultät widersetzt, der ihr oder ihm obliegenden Lehrverpflichtung (Titellehre) gemäß § 18 nachzukommen.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) das Verfahren bzw. Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, kann das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät der oder dem Betroffenen für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.

(3) Vor dem Widerruf ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Widerruf entscheidet das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät, welche ihrerseits der zuständigen Rücknahmekommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Der Widerruf ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Abschnitt „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“

§ 23

Akademischer Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“²

- (1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats den akademischen Titel 'außerplanmäßige Professorin' oder 'außerplanmäßiger Professor' für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 verleihen. Über die Titelverleihung stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 6** aus. Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Beschäftigungsverhältnis zur Universität Oldenburg werden nicht berührt.
- (2) Der Titel kann an Personen verliehen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 25 NHG,
 - nachgewiesene dreijährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Oldenburg gemäß Absatz 3,
 - nachgewiesene dreijährige erfolgreiche Forschungsleistungen gemäß Absatz 4.
- (3) Die Lehrtätigkeit gemäß Absatz 2 muss selbständig in einem Zeitraum von drei Jahren erbracht worden sein. Ausschlaggebend dafür ist der Abschluss der Habilitation oder der Zeitpunkt, an dem die habilitationsäquivalenten Leistungen festgestellt werden können. Sie muss für das Fach typische Veranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium bzw., soweit noch vorhanden, im Grund- und Hauptstudium umfassen. Der Mindestumfang beträgt im Durchschnitt 2 LVS pro Semester, auf jeden Fall aber insgesamt 16 LVS innerhalb von drei Jahren. Die Lehrtätigkeit kann in der Regel durch Lehraufträge, unentgeltliche Titellehre oder die Verwaltung oder Vertretung einer Professur erbracht werden. Sie ist durch die Ergebnisse von Lehrevaluationen oder die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans nachzuweisen.
- (4) Die erfolgreiche Forschungstätigkeit nach Absatz 2 ist durch Einreichen entsprechender Forschungsberichte oder wissenschaftlicher Publikationen nachzuweisen, die im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme bewertet werden.
- (5) Der zuständige Fakultätsrat wählt eine Kommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist und die Aufgabe hat, die Qualifikation nach den Absätzen 2 bis 4 zu prüfen. Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Befähigung die Eröffnung des Verfahrens gestattet, bestimmt sie zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Leistungen. Befangenheitskriterien, wie sie auch in Berufungsverfahren gelten, sind zu berücksichtigen. Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen entscheidet die Kommission wie in einem Berufungsverfahren, mit doppelter Mehrheit, über den Fortgang des Verfahrens. Sie leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter.
- (6) Der Beschluss des Fakultätsrats, einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen, bedarf Mehrheiten wie in einem Berufungsverfahren.
- (7) Der Titel "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" darf geführt werden, so lange regelmäßig selbständige Lehrveranstaltungen an der Universität Oldenburg angeboten werden. Die selbständige Lehre ist im Umfang von mindestens einer LVS pro Semester oder zwei LVS in jedem Studienjahr unentgeltlich anzubieten (Titellehre), bei Beschäftigten der Universität zudem außerhalb der Dienstaufgaben. Lehrveranstaltungen, welche im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, erbracht werden, werden nicht angerechnet. Die Lehrveranstaltung ist gegenüber dem Dekanat rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß

² Anm.: Durch die am 2.2.2022 in Kraft getretene Änderung des § 35 a NHG (GVBl. Nr. 4/2022, S. 54 ff.) darf bei außerplanmäßigen Professuren der Titel „Professorin“ oder „Professor“ fortan ohne den kennzeichnenden Zusatz „außerplanmäßige“/„außerplanmäßig“ bzw. „Apl.“ geführt werden. Die nachfolgenden Normen der Ordnung sind im Folgenden also entsprechend der neuen Fassung des NHG anzuwenden, sodass auf den kennzeichnenden Zusatz „außerplanmäßig“ beim Titel verzichtet werden muss.

abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltung muss von der jeweiligen Studiendekanin oder dem jeweiligen Studiendekan der Fakultät dokumentiert werden. Soll die Lehrtätigkeit unterbrochen werden, so ist dies dem Dekanat rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit mitzuteilen. Will die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor keine Lehre mehr anbieten, so hat sie/er dies dem Dekanat mitzuteilen und die Urkunde ist zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung der Lehrtätigkeit die für Professorinnen oder Professoren geltende Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht ist.

(8) Das Recht zur Führung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis. Für das Rücknahmeverfahren wegen Gründen, die in der Ordnung über die Grundzüge zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Oldenburg geregelt sind und die nach Titelverleihung erfolgende Lehr- oder Forschungstätigkeit der Person betreffen, ist die in jener Ordnung genannte zentrale Untersuchungskommission zuständig.

(9) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. Sie oder er ist verpflichtet, regelmäßig selbständige Lehrveranstaltungen an der Universität Oldenburg im Umfang von wenigstens einer LVS pro Semester oder zwei LVS in jedem Studienjahr unentgeltlich anzubieten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen muss von der jeweiligen Studiendekanin oder dem jeweiligen Studiendekan der Fakultät dokumentiert werden. Die Berechtigung zur Titelführung erlischt, wenn Aufgaben in der Lehre seit mehr als einem Semester nicht mehr wahrgenommen wurden und die oder der Berechtigte dies zu vertreten hat. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(10) Der Senat kann dem Präsidium aufgrund eines Antrages der Fakultät vorschlagen, die Befugnis, den akademischen Titel ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ zu führen, zu widerrufen, wenn die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor zwei Jahre in ihrem oder seinem Fachgebiet an der Universität Oldenburg nicht mehr selbständig gelehrt hat und sie oder er der Fakultät nicht innerhalb dieser Zeit schriftlich mitgeteilt hat, dass die Lehrtätigkeit innerhalb von einem halben Jahr wieder aufgenommen wird.

V. Abschnitt „Schlussbestimmungen“

§ 24 Verfahrensvorschriften

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung der Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid beschließt der Fakultätsrat unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitationskommission insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) sich die Habilitationskommission nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen unter Beachtung der Auffassung des Fakultätsrats erneut bewertet oder die Prüfung wird wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

§ 25 Fakultätsspezifische Bestimmungen

Fakultätsspezifische Abweichungen von oder Ergänzungen der vorliegenden Ordnung sind in **Anlage 1** aufgeführt.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Senat und Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Habilitationsordnung vom 07.09.2009 (AM 4/2009) in der Fassung der Berichtigung vom 16.12.2009 (AM 6/2009) und der Änderungsordnungen vom 19.12.2012 (AM 6/2012) und 6.12.2103 (AM 6/2013) außer Kraft.

(2) Habilitandinnen und Habilitanden, die bis zum 31.12.2019 den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren nach § 4 stellen oder bereits vor Inkrafttreten gestellt haben, können beantragen, dass die bisher geltende Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angewendet wird.

Anlage 1

Fakultätsspezifische Bestimmungen Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3:

Abweichend müssen mindestens 4 Semester Dauer im Umfang von 2 LVS erbracht worden sein.

Zu § 3 Abs.1 gelten zusätzlich die nachfolgenden Ziffern 4 - 6:

4. Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem hochschul- oder medizindidaktischen Weiterbildungsprogramm der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften (mindestens 60 Stunden sowie 2 Visitationen von Lehrveranstaltungen) oder einem gleichwertigen zertifizierten Programm an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität, wird vorausgesetzt.

5. Ärztinnen und Ärzte, die eine Habilitation für ein Fachgebiet anstreben, das mit einer Bezeichnung der Weiterbildungsordnung identisch ist, sollen in der Regel den Erwerb der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nachweisen; dies gilt nicht für die vorklinischen Fächer.

6. der Nachweis einer Publikationsleistung

- a) Nach der ersten Promotion in der Regel mindestens zehn Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer Review System, die in Medline oder im Journal Citation Report gelistet sind. Der eigene Anteil an den Publikationen ist darzulegen. Veröffentlichungen in nicht-gelisteten Journals mit Peer Review System können in begründeten Fällen Berücksichtigung finden. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die mehrere Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (z.B. auch PhD-Verfahren), können Arbeiten, die im Rahmen des ersten Promotionsverfahrens in einer kumulativen Arbeit veröffentlicht wurden, nicht angerechnet werden, auch wenn sie nach dem Zeitpunkt der Promotion in einer Zeitschrift gedruckt wurden.
- b) Von den Originalarbeiten sollen mindestens sechs in Erst- oder Letztautorschaft sein. Maximal drei Publikationen in geteilter Erst-/Letztautorschaft können anerkannt werden. Dabei ist der Anteil des Habilitanden zu erläutern.
- c) Mindestens die Hälfte aller Publikationen und Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorschaft soll in englischer Sprache publiziert sein.
- d) Die Originalarbeiten sollen in publizierter Form vorliegen oder zur Publikation angenommen sein (Nachweis).

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3:

Für das Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten ist folgende Gliederung vorgesehen:

1. Originalarbeiten in Zeitschriften
2. Reviews, Case Reports, Letters
3. Bücher, Buchbeiträge
4. zitierfähige Abstracts
5. Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen
6. Vorträge mit Fortbildungscharakter

Zu § 5 Abs. 2:

Die Habilitationsschrift soll die herausgehobene Leistung auf maximal 120 Seiten verdeutlichen, einschließlich Zusammenfassung, Literaturverzeichnis, Lebenslauf, Danksagung.

Zu § 5 Abs. 3:

Für die kumulative Habilitationsschrift gelten weiterhin folgende Voraussetzungen:

- Statt einer selbständigen Habilitationsschrift können auch mindestens sieben wissenschaftliche Arbeiten zum Thema der Habilitation mit einem für eine Habilitation angemessenen wissenschaftlichen Niveau eingereicht werden.
- Diese sind in Erst- oder Letztautorschaft in Journalen mit Peer Review System, die in Medline oder im Journal Citation Report gelistet sind, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen (Nachweis). Veröffentlichungen in nicht-gelisteten Journals mit Peer Review System können in begründeten Fällen Berücksichtigung finden.
- Publikationen, die bereits im Rahmen eines Promotionsverfahrens verwendet wurden, dürfen nicht einbezogen werden.
- Die Ergebnisse dieser Publikationen müssen in einer Zusammenfassung von mindestens 20 bis maximal 40 Seiten diskutiert werden.

Zu § 6: es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Habilitationsordnung richtet die Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften eine ständige Habilitationskommission ein. Sollte in Ausnahmefällen eine für ein einzelnes Habilitationsverfahren zuständige fachnahe Habilitationskommission eingesetzt werden, entscheidet der Fakultätsrat auch über deren Einsetzung. Für die ständige Habilitationskommission gelten insbesondere folgende Regelungen:

1. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt.
2. Die ständige Habilitationskommission besteht aus fünf professoralen oder habilitierten Mitgliedern; zusätzlich werden fünf Stellvertretungen gewählt. Die Mitglieder und Stellvertretungen sollen die Fachbreite der Fakultät in der Habilitationskommission abbilden.
3. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.
4. Die Kommission tagt mindestens sechsmal im Jahr. Es gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
5. Ein Mitglied des Dekanats kann als Gast an den Sitzungen der ständigen Habilitationsordnung teilnehmen.
6. Ergänzend gelten die allgemeinen Vorschriften zur Habilitationskommission (§§ 6, 7 etc.).

Zu § 9 Abs. 1 S. 1:

Die Einsichtnahme wird auch den habilitierten Angehörigen der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften gewährt.

zu § 23 Abs. 2:

Für die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften gelten zusätzlich folgende zu erfüllende Voraussetzungen:

1. Die Verleihung kann frühestens 3 Jahre nach der Habilitation erfolgen (Ausnahme: primo- loco-Berufung auf eine W2-Professur, Platzierung auf einer Berufungsliste für eine W3- Professur einer auswärtigen Hochschule)
2. Der Lehrtätigkeit an der Universität Oldenburg steht eine nachgewiesene Lehrtätigkeit an einem der kooperierenden Oldenburger Krankenhäusern oder an einem akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Oldenburg gleich. -

Zu § 23 Abs. 4:

Als Forschungsleistungen sollen erbracht sein:

1. Mindestens sechs Publikationen als Erst- oder Letztautor, vier davon in Zeitschriften, die in Medline oder im Journal Citation Report (JCR) gelistet sind. Liegt die Habilitation mehr als sechs Jahre zurück, ist eine kontinuierliche Publikationsleistung zu demonstrieren. Veröffentlichungen in nicht-gelisteten Journals mit Peer Review-System können im begründeten Ausnahmefall Berücksichtigung finden. Veröffentlichungen, die schon für die Habilitation verwendet wurden, werden nicht gewertet.
2. Erfolgreiche Betreuung von Promotionen, Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterarbeiten oder Arbeiten im Rahmen des Longitudinalen Forschungscurriculums (Jahr 5) - mindestens 3 betreute Promotionen, entweder abgeschlossen oder mit Betreuungsvereinbarung laufend nach der Habilitation.
3. Nachweis eingeworbener Drittmittel ist erforderlich Tätigkeiten als wissenschaftliche Gutachterin oder wissenschaftlicher Gutachter werden erwartet.

Zu § 23 Abs. 5:

Die zu bestimmenden Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren beteiligt gewesen sein.

Anlage 2

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stellt durch die Fakultät

.....

die herausgehobene Befähigung von Frau/Herrn*

..... geb. am in

zu selbstständiger Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre in dem Fachgebiet mit dem Schwerpunkt“.....“ fest, nachdem aufgrund der Habilitationsschrift und den übrigen Habilitationsleistungen das Habilitationsverfahren am erfolgreich abgeschlossen wurde.

Sie/Er* erhält die Befugnis zur selbstständigen Lehre in diesem Fachgebiet an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Berechtigung, ihrem/seinem* Doktorgrad den auf die Habilitation verweisenden Zusatz „habil.“ hinzuzufügen.

Oldenburg,

Siegel

Präsidentin/ Präsident*

Dekanin/ Dekan*

*Zutreffendes einfügen

Anlage 3

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stellt durch die Fakultät
..... die herausgehobene Befähigung
von Frau/Herrn*

..... geboren am in

zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre in dem
Fachgebiet mit dem
Schwerpunkt

..... " fest, nachdem aufgrund der Habilitations-
schrift**

..... und der übrigen Habilitati-
onsleistungen** das Verfahren der Umhabilitation am erfolgreich abgeschlossen
wurde.

Sie/Er*erhält die Befugnis zur selbstständigen Lehre in diesem Fachgebiet an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg und die Berechtigung, ihrem/seinem* Doktorgrad den auf die Habilitation hin-
weisenden Zusatz „habil.“ hinzuzufügen.

Siegel

Präsidentin/ Präsident*

Dekanin/ Dekan*

* Zutreffendes einfügen

** Zutreffendes einfügen, nicht Zutreffendes streichen

Anlage 4

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht
Herrn /Frau* durch die Fakultät
.....

den Titel

Privatdozentin/Privatdozent*.

Frau/Herr ist so lange berechtigt, den Titel zu führen, wie sie/ er* regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechend der jeweils aktuellen Habilitationsordnung anbietet.

Oldenburg,

Siegel

Präsidentin/ Präsident*

Dekanin/ Dekan*

*Zutreffendes einfügen

Anlage 5

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht

Frau/Herrn*

die Erweiterung der Lehrbefugnis

auf Fachgebiet/Fach*,

aufgrund der besonderen wissenschaftlichen Leistungen in diesem Fach/ Fachgebiet.

Oldenburg,

Siegel

Präsidentin/ Präsident*

Dekanin/ Dekan*

*Zutreffendes einfügen

Anlage 6

Frau/Herrn*

.....

wird die Befugnis verliehen, den Titel Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor* zu führen.

Frau/Herr* ist so lange berechtigt, den Titel zu führen, wie sie/ er* regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechend der jeweiligen Habilitationsordnung anbietet.

Oldenburg,

Siegel

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Das Präsidium

Präsidentin/ Präsident*

**Zutreffendes einfügen; Anm.: durch die am 2.2.2022 in Kraft getretene Änderung des § 35 a NHG (GVBl. Nr. 4/2022, S. 54 ff.) darf bei außerplanmäßigen Professuren der Titel „Professorin“ oder „Professor“ fortan ohne den kennzeichnenden Zusatz „außerplanmäßige“/„außerplanmäßig“ bzw. „Apl.“ geführt werden. Bei der Ausfertigung der Urkunden ist dies entsprechend zu berücksichtigen und anzupassen.*